

Monitoring & Incident Handling

SGRP-Veranstaltung vom 26. Mai 2003

Rechtliche Aspekte

RA lic.iur. Marcel Studer
Advokatur Sury Brun Hool
Frankenstrasse 12
6002 Luzern
Tel. 041 227 58 58
www.asbh.ch

Pressemitteilung UVEK

25.3.03

.... ab dem 1. April 2003 wird der DBA (Dienst für besondere Aufgaben im UVEK) auf Gesuch der Strafverfolgungsbehörden hin den E-Mail-Verkehr von tatverdächtigen Personen überwachen können der nächste Schritt wird die Modernisierung der Überwachung der „klassischen“ Telefonie sein

BÜPF / VÜPF

- Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (in Kraft seit 1. Januar 2002; BÜPF)
- Verordnung zum BÜPF (in Kraft seit 1. Januar 2002; VÜPF)

Statistik (gemäss UVEK)

	2000	1999
1998		
Schaltungen	2430	2046
2138		
Verbindungs-		
daten	1583	1630
1951		

Beteiligte Behörden/Stellen



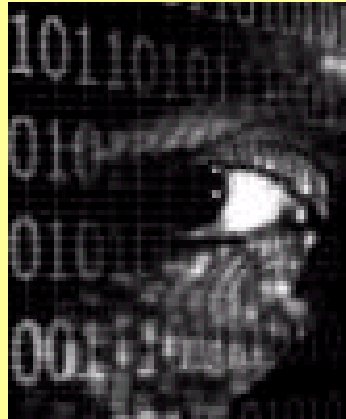
Genehmigungsbehörde



Anordnende Behörde



Polizei



Dienst für besondere
Aufgaben
(DbA)



Anbieter von
Post- und
Fernmeldedienst-
leistungen

Anbieter von Post- und Fernmeldedienstleistungen



- für alle staatlichen, konzessionierten oder meldepflichtigen Anbieterinnen von Post- und Fernmeldedienstleistungen sowie Internet-Anbieterinnen => Verweis FMG
- erfasst werden alle Dienstleistungen und Fernmeldeübertragungen, die in den Bereich des Postgesetzes und des Fernmeldegesetzes fallen

Internet-Anbieter



- ausdrückliche Erwähnung im BÜPF, dass das Gesetz auch für Internet-Anbieterinnen gilt, um jeden Zweifel zu beseitigen
- Internet-Anbieter fallen bereits unter den Geltungsbereich des Fernmeldegesetz

Internet-Anbieter



Definition in Art. 2 lit. a VÜPF

– Internet-Anbieterin:

Fernmeldediensteanbieterin oder der Teil einer Fernmeldediensteanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung öffentlicher IP-Adressen anbietet;

Anordnende Behörde



- auf Bundesebene Bundesanwaltschaft oder Untersuchungsrichter
- auf kantonaler Ebene gemäss kantonalem Recht (Untersuchungsrichter, Amtsstatthalter, Staatsanwaltschaft)

Genehmigungsbehörde



- jede Überwachungsmaßnahme muss von richterlicher Behörde überprüft werden
- Gesuch um Genehmigung muss innert 24 Stunden bei Genehmigungsbehörde eingereicht werden
- Genehmigung für höchstens 3 Monate
- wird Genehmigung nicht erteilt, so sind sämtliche Dokumente und Datenträger sofort zu vernichten

Dienst für besondere Aufgaben

- existiert seit Januar 1998
- ab Mitte 2003 soll nur noch ein Verarbeitungszentrum bestehen (bisher 7 regionale Zentralen)



Interne Fernmeldenetze und Hauszentralen

Betreiber von internen Fernmeldenetzen und Hauszentralen müssen

- die Überwachung dulden
- den vom Dienst beauftragten Personen Zutritt gewähren und die notwendigen Auskünfte erteilen.

Interne Fernmeldenetze und Hauszentralen

- im Gegensatz zu Internet-Anbieterinnen wird hier keine Mitwirkung, sondern nur eine Duldung verlangt
- notwendig, weil interne Nummern nicht von Netzanbietern überwacht werden können
- technische Aufrüstung wäre nicht zumutbar und würde Risiko der internen (illegalen) Überwachung mit sich bringen
- schwierige Abgrenzungsfragen - da rein interne Daten betroffen sein können

Voraussetzungen einer Überwachung

- Überwachung erst nach Eröffnung eines Strafverfahren zulässig
- keine Überwachung in der Phase polizeilicher Vorermittlung
- keine Überwachung zur Verhinderung einer strafbaren Handlung ohne Eröffnung eines Strafverfahrens (im Entwurf des BR noch vorgesehen)

Voraussetzungen einer Überwachung

- 3 Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen
 - Dringender Tatverdacht auf Begehung einer „Katalogtat“ nach Abs. 2 und 3
 - Verhältnismässigkeit der Überwachung
 - Grundsatz der Subsidiarität ist zu beachten

Deliktskatalog

Delikte gegen Leib und Leben

- Tötungsdelikte (Mord, vorsätzliche Tötung)
- Schwere Körperverletzung
- Gewaltdarstellung im Katalog nicht vorhanden!

Deliktskatalog

Vermögensdelikte

- qualifizierter Diebstahl (gewerbs- oder bandenmässig)
- Veruntreuung, Raub, Betrug, Erpressung, Hehlerei
- Betrügerischer Konkurs oder Straftat „Hacking“ im Katalog nicht vorhanden!

Deliktskatalog

Ehrverletzungsdelikte

Keine Überwachung bei Ehrverletzungsdelikten

Nicht im Katalog vorhanden sind

- Üble Nachrede
- Verleumdung
- Beschimpfung

Deliktskatalog

Delikte gegen sexuelle Integrität

- Sexuelle Handlung mit Kindern oder Abhängigen
- Vergewaltigung
- Förderung der Prostitution
- Pornographie

– Sexuelle Belästigung im Katalog nicht vorhanden!

Deliktskatalog

Delikte gegen die öffentliche Gesundheit

Keine Überwachung bei Delikten gegen die öffentliche Gesundheit

Nicht im Katalog vorhanden sind

- Verbreiten menschlicher Krankheiten
- Verunreinigung von Trinkwasser

Deliktskatalog

Delikte gegen den öffentlichen Frieden

- Strafbare Vorbereitungshandlungen
- Beteiligung an krimineller Organisation
- Rassendiskriminierung im Katalog nicht vorhanden!

Deliktskatalog

Weitere Delikte

- des Militärstrafgesetzes
- des Kriegsmaterialgesetzes
- des Atomgesetzes
- des Umweltschutzgesetzes
- des Betäubungsmittelgesetzes

Formen der Überwachung

- Aufzeichnung des umgeleiteten Fernmeldeverkehrs und Auslieferung an anordnende Behörden
- Direktschaltungen
- Überwachung von Drittpersonen
- Überwachung von Trägern eines Berufsgeheimnisses
- Überwachung öffentlicher Fernmeldestellen
- Überwachung von Anschlüssen, die keiner bestimmten Person zugeordnet sind

Direktschaltungen

Auswirkungen

- sämtliche Daten werden an Polizeibehörde übermittelt
- heikler Eingriff in die Privatsphäre Betroffener

Direktschaltungen

Voraussetzungen

- keine Beeinträchtigung überwiegender privater Interessen von Drittpersonen
- Gewährleistung der Datensicherheit
- ausdrückliche Anordnung und Bewilligung

Überwachung bei Berufs- geheimnissen

- Geistliche, Ärzte, Anwälte, Apotheker (Art. 321^{bis} StGB)
- grundsätzlich verboten
- bei den übrigen Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht (Angehörige und Verwandte) ist Überwachung zulässig

Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse an den DbA

- diese Auskünfte stehen nicht im Zusammenhang mit Überwachungsanordnungen
- betrifft Angaben über Fernmeldeanschlüsse (nicht über Gesprächsverbindungen)
- Daten unterstehen nicht dem Fernmeldegeheimnis
- Anbieter von Fernmeldediensten sind zur Auskunft verpflichtet

Auskünfte über Fernmelde- anschlüsse an den DbA

- Name, Adresse, Beruf (wenn vorhanden) der Teilnehmer
- Adressierungselemente nach FMG (Kommunikationsparameter und Nummerierungselemente; so auch E-Mail und Web-Adressen)

Auskünfte über Fernmelde- anschlüsse an den DbA

Art. 14 Abs. 4 BÜPF:

Wird eine Straftat über das Internet begangen, so ist die Internet-Anbieterin verpflichtet, der zuständigen Behörde alle Angaben zu machen, die eine Identifikation des Urhebers oder der Urheberin ermöglichen.

Pflichten der Anbieterinnen

Die Anbieterinnen sind verpflichtet, die für die Teilnehmeridentifikation notwendigen Daten sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten während sechs Monaten aufzubewahren.

Pflichten der Anbieterinnen

Die Tatsache der Überwachung und alle sie betreffenden Informationen unterliegen gegenüber Dritten dem Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 321^{ter} StGB).

Pflichten der Internet-Anbieter

Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Internet-Anbieterin vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei Echtzeit-Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie es dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.

Pflichten der Internet-Anbieter

Jede Internet-Anbieterin muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst die Namen der Kontaktpersonen.

Von Gesetzes wegen kein Pikettdienst verlangt
(Rücksichtnahme auf die kleinen Provider)

Gebühren + Entschädigungen

- die notwendigen Einrichtungen gehen zu Lasten der Internet-Anbieterinnen
- Internet-Anbieterinnen erhalten Entschädigungen gemäss Verordnung

Überwachung im Spannungsfeld

BV Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Überwachung im Spannungsfeld

FMG Art. 43 Pflicht zur Geheimhaltung

Wer mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraut ist oder betraut war, darf Dritten keine Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern machen und niemandem Gelegenheit geben, solche Angaben weiterzugeben.

Überwachung im Spannungsfeld

Art. 321^{ter} StGB

1 Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder den Fernmeldeverkehr der Kundschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Mitteilungspflicht

Die anordnende Behörde teilt spätestens vor Abschluss des Strafverfahrens den überwachten Personen

- Grund
- Art
- Dauer

der Überwachung mit.

Beschwerderecht

- gegen alle Überwachungen und Auskünfte kann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden
- keine ausdrückliche Regelung der Rechtsfolgen bei Gutheissung einer Beschwerde

Grenzen und Schlupflöcher

- Geltungsbereich des BÜPF erstreckt sich nur auf die Schweiz
- Ausländischer Provider kann nicht verpflichtet werden, Schweizer Teilnehmer auf Anlagen im Ausland zu überwachen
- Firmen-E-Mail-Systeme müssen keine E-Mails oder Informationen darüber speichern
- Internet-Cafés, Bibliotheken usw.
(anonymes Surfen im Internet)

Beurteilung aus der Optik des Datenschutzes

EDSB TB 2000/2001:

*...das neue BÜPF ist insgesamt mit den
generellen Datenschutzgrundsätzen
vereinbar ...*

Beurteilung aus der Optik des Datenschutzes

- eingeschränkter Geltungsbereich, v.a. keine Überwachung zur Verhütung eines Deliktes
- verstärkte Kontrolle der Behörden, v.a. durch richterliche Genehmigungen
- abschliessender Deliktskatalog
- Regelung der Direktschaltungen
- grundsätzlich keine Überwachung von Trägern von Berufsgeheimnissen

Monitoring & Incident Handling

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit